

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 49

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welcher diese eingeladen werden, sich zum Zweck von Auskünften, Mittheilungen von Erfahrungen, Vermittlung von bezüglichen Arbeiten u. s. w. mit dem „Bureau für Sprengtechnik, Waller und Eschenbacher, in Wien, I Wallfischgasse Nr. 4“ in Verbindung zu setzen.

Studie über die Taktik der Feldartillerie von A. v. Schell. 1. Heft. Die Divisionsartillerie im Gefechte der Infanteriedivision. 2. Heft. Die Feldartillerie im Gefechte des Armeecorps und größerer Heerestheile. Berlin, 1877 und 1878. Verlag von A. Bath.

Sehr empfehlenswerthe, kurz gefasste Behandlung der Artillerietaktik. Charakterisiert sich durch die konsequente Durchführung des Prinzipes, daß ein harmonisches Zusammenwirken der verschiedenen Waffengattungen stattzufinden habe.

Z. B. C.

Gidgenossenschaft.

Bundesstadt. Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen. Der Bundesrat hat unterm 24. Oct. folgende diesbezügliche Verordnung erlassen:

A. Einzel reisende Militärs und Detachemente unter 10 Mann.

§ 1. Einzel reisende Militärs und Detachemente unter 10 Mann, welche als Einzelreisende zu behandeln sind, erhalten folgende Vergütungen: a. An Reiseentschädigung für jeden vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, resp. Waffenplatz und in umgekehrter Richtung zurückgelegten Wegkilometer: 1) Offiziere 10 Rp.; 2) Unteroffiziere, Soldaten und berechtigte Offiziersbediente 5 Rp.; 3) für jedes berechtigte und mitgeführtte Dienstpferd 10 Rp.; 4) Bereiter in den Remontendepots 10 Rp.; 5) Pferdewärter 5 Rp. b. Bei Benützung von Alpenstraßen für die Strecke des eigentlichen Alpenüberganges eine Gebirgszulage von 20 Rp. für jeden Wegkilometer, ohne Unterschied des Grades. c. Den Grabsold und die reglementarischen Verpflegungsvergütungen für Mann und Pferd für den Einrückungs-, resp. Entlassungstag, berittene Offiziere überdies die Pferdeentschädigung und Bedientenvergütung. Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulsold bezahlt wird.

§ 2. Die Reisevergütung wird nach folgenden Grundsätzen berechnet: a. Für die Berechnungen der kilometrischen Entfernungen vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, resp. Waffenplatz, sowie der kilometrischen Reiserouten auf den Alpenstraßen ist der vom Bundesrat genehmigte Distanzzelger maßgebend. b. Besteht sich der Hauptort der Wohngemeinde des Militärs auf dem Distanzzelger nicht verzeichnet, so wird jeweilen die Entfernung von erstem Orte bis zu dem auf der Reiseroute zunächst gelegenen, im Distanzzelger aufgenommenen Orte hinzugerechnet. c. Mit Ausnahme der in lit. e hierach vorgeschriebenen Fälle werden den einzeln reisenden Militärs 1) Entfernungen bis zu 20 Kilometern nicht vergütet, 2) bei größeren Rissen die ersten 20 Kilometer in Abzug gebracht. d. Diejenige Strecke der Gebirgsroute, welche in die ersten 20 Wegkilometer fällt, wird bei der Berechnung der Zulage ebenfalls in Abzug gebracht. e. Die Reiseentschädigung wird für die ganze zurückgelegte Wegstrecke vom Hauptort der Wohngemeinde bis zum Sammelplatz, resp. Waffenplatz bezahlt: 1) für die Dienstreisen der Inspektoren und die ständigen Instruktoren, sowohl für sich, als für die berechtigten Pferde und Bedienten; 2) den Mitgliedern von Kommissionen, welche zu militärischen Zwecken einberufen werden, insofern deren Reisen nicht auf Grund spezieller Verordnungen und Erlasses oder nach der Reiseverordnung für die Administrativkommissionen bezahlt werden.

§ 3. Zu der in § 1 lit. a und b und § 2 lit. c und d festgesetzten Reiseentschädigung ist auch die zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutierung einberufene, sowie die von einer Militärbehörde oder Militär-Amtesstelle vor die Reisekommission gewiesene Mannschaft berechtigt. Sold und Verpflegung wird derselben nicht vergütet.

§ 4. Die Inspektoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten den Sold ihres Grades und die Verpflegung für Mann und Pferd für die Inspektionstage und je einen Reisetag für Hin- und Rückreise, für letztere jedoch nur, wenn sie nicht auf die Inspektionstage fallen.

§ 5. Die ständigen Instruktoren erhalten außer der kilometrischen Entschädigung für Mann, Pferd und Bedienten eine Deplacementsentschädigung von Fr. 5 für ihre Dienstreisen vom Hauptorte der Wohngemeinde auf den Waffenplatz oder von einem Waffenplatz zum andern, welches auch die Entfernung sei. Für Reisen vom Waffenplatz nach Hause wird die Deplacementsentschädigung nicht bezahlt.

§ 6. Außerordentliche Instruktoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten die ihnen durch eine spezielle Verordnung zugewiesenen Kompetenzen für den Einrückungs- und Entlassungstag.

§ 7. Wenn Mitgliedern militärischer Kommissionen die Reisevergütungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt werden, so erhalten sie außerdem entweder den Sold ihres Grades oder die ihnen durch spezielle Verordnungen und Verfügungen zugewiesenen Kompetenzen für die wirklichen Sitzungstage und je einen Reisetag für die Hin- und Rückreise, insofern die letztern nicht mit den Sitzungstagen zusammenfallen.

B. Detachemente über 10 Mann.

§ 8. Der Transport von Detachementen über 10 Mann geschieht mittels Marchroute und wenn die Reise nicht zu Fuß angeordnet wird, mittels Fahrtscheinen. Diese Detachemente erhalten für jeden Reisetag Sold und Verpflegung. Wenn die Detachemente am Einrückungs- resp. Entlassungstag ihre Verpflegung nicht in natura beziehen, so wird ihnen dieselbe in Geld vergütet.

C. Übergangsbestimmungen und Vollziehungsartikel.

§ 9. Bis Ende 1878 resp. bis zum Erlaß des neuen Distanzzelgers werden die Reisevergütungen der einzeln reisenden Militärs, mit Ausnahme der Inspektoren, der ständigen und außerordentlichen Instruktoren und Militärikommissionen noch nach den Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidg. Truppen vom 27. März 1876 berechnet.

§ 10. Durch gegenwärtige Verordnung werden alle mit derselben in Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

Bundesstadt. (Entscheid betreffs Gefängnisstrafe.) Ein Trainknecht wurde von einem eidg. Kriegsgerichte wegen Diebstahls, auf welchem Verbrechen nach kantonalem Strafmaßnahmen Buchthausstrafe steht, blos zu Gefängnis (8 Monaten) verurtheilt. Die Reauerung des Heimatkantons des Betreffenden, welche den Strafvollzug anordnen soll, stellte nun an den h. Bundesrat die Anfrage: ob es ihr nicht gestattet sei, Militärpersönlichen, welche wegen Verbrechen, die nach kantonalem Recht mit Buchthaus bedroht seien, von den eidg. Kriegsgerichten blos mit Gefängnis bestraft werden, statt in ein Gefängnis vielmehr in die kantone Strafanstalt zu versetzen und zur Zwangsarbeit anzuhalten? Es wird erwiedert, das eidgen. Militärstrafgesetzbuch vom 27. August 1851 unterschiede scharf zwischen Gefängnis- und Buchthausstrafe. Bezüglich der ersten speziell sei bestimmt, daß der Verlust der Freiheit nicht durch andere dem Gefangenen zuzufügende Nebel erschwert werden dürfe. Art. 444 verpflichtet zudem die Kantone ausdrücklich, die Verurtheilten in die durch das Urteil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Auf Grund dieser Gesetzesvorschriften könne der Bundesrat die nachgesuchte Bewilligung nicht ertheilen.

Sollte man sich einmal entschließen, eine eidg. Strafanstalt zu errichten, so würde es gewiß nicht an Kostgängern fehlen, und

manche Verhältnisse, welche zu Schwierigkeiten und Reklamations-Anlaß geben, würden dadurch beseitigt werden.

— (Schleswegen.) Der Bundesrat hat in Berücksichtigung der s. B. von verschiedenen freiwilligen Schießvereinen geführten Klagen über die vom Bunde gelieferte mangelhaft gesetzte Munition, beschlossen, auf das nächstjährige Budget für die Fertigung von 10 Millionen Patronen, die höchst wahrscheinlich im Jahr 1879 verschossen werden, einen Posten von 40000 Franken aufzunehmen, und zwar unter der Rubrik „Unterstützung freiwilliger Schießvereine“, in der Meinung, daß diese den größten Theil des genannten Quantum verbrauchen werden. Da die frühere Fertigung der Patronen auf die Dauer keine haltbare war, so hatte laut „M. B. Sig.“ die Kriegsverwaltung gesucht, für den Kriegsfall sowohl als für die Friedensübungen diesem Uebelstande, ohne die Kriegsbestände zu vermindern, in der Weise abzuheilen, daß die Munition für die freiwilligen Schießübungen aus den kantonalen Magazinbeständen bezogen und der Abgang durch falsche ersetzt wurde. Wenn auch auf diese Weise keine ältere als dreijährige Munition in den Depots vorhanden war, so beobachtete man doch, daßnamenlich da, wo die kantonalen Munitionsmagazine nicht gehörig etabliert waren, die Fertigung schon nach wenig Jahren litt, was der Treffsicherheit schadete. Die Militärverwaltung ist damit beschäftigt, eine Fertigung ausfindig zu machen, die allen Anforderungen entspricht, und es ist Hoffnung vorhanden, hierin zu einem befriedigenden Ziele zu gelangen. Inzwischen muß aber an Schießvereine ic. Munition älteren Datums abgegeben werden, welche, da sie zum Fabrikpreis erlassen wird, nichts zu wünschen übrig lassen sollte. Deshalb muß sich bis zur Auffindung einer besseren Fertigungsmethode der Bunde das Opfer der Neufertigung der älteren, zum Verkaufe bestimmten Munition auferlegen.

— (I. Division.) Die „Grenzpost“ berichtet: Die I. Division, deren Chef Herr Gérsole ist, wird ihre Manöver in der Gegend zwischen Challens und Yverdon im September des nächsten Jahres abhalten; wenn die Nachricht richtig ist, so ist der ursprüngliche Gedanke, die Übung nach dem Wallis und dem Oberland (Sanetsch-Simmenthal) zu verlegen, aufgegeben werden.

— (Cavallerieverein der Central Schweiz.) Am 11. November war im „Hüschen“ in Münster der Cavallerieverein der Central Schweiz unter dem Präsidium des Herrn Kommandanten Heller versammelt. Nach erfolgter Rechnungsabnahme wurde die Frage einer Reduktion der bernischen Schwadronen diskutirt, dieselbe jedoch schließlich zur nochmaligen Prüfung an das Komitee zurückgewiesen und zwar auf Wunsch dieses letztern selbst. Auf Antrag des Vorstandes wurde alsdann beschlossen, für das nächstjährige schweizerische Rennen, das bekanntlich voraußichtlich in Bern stattfinden wird, einen Beitrag von 400 Fr. zu geben und zwar mit dem Wunsche, es möge diese Summe hauptsächlich für Preise im Militärreiten ausgesetzt werden. Wir fügen hier gleich noch bei, daß auch der bernische Cavallerie-Offiziersverein 200 Fr. an das Rennen beizutragen beschlossen hatte, mit der Direktion, daß dieselben als Preise für das sogenannte Offiziere-Jagdrennen ausgesetzt werden möchten. Es folgte alsdann ein Vorschlag des Herrn Kommandanten Heller über die fahrenden Feldküchen, die sich bis jetzt, laut den Mittheilungen des Referenten, sowohl bei der Infanterie, als bei der Artillerie sehr gut bewährt haben. Es sei mit den Fahrküchen möglich, die Truppen viel schneller und auch besser zu versorgen, als mit den bisherigen Kochherrichtungen, wozu noch der Vortheil einer namhaften nicht zu unterschätzenden Holzersparnis komme. Infolge dieses Referates wurde beschlossen, das Centralkomitee des schweizerischen Cavallerievereins zu beauftragen, eine Eingabe an das elbg. Militärdepartement zu machen, in dem Sinne, daß nächstes Jahr bei verschiedenen Schwadronen die fahrenden Feldküchen einer Prüfung unterzogen werden möchten.*.) Auf den Vortrag des Herrn Heller, der von der Versammlung bestens verdankt

wurde, gelangte die Frage der Bildung von Reitvereinen zur Diskussion. Der Zweck der Vereine hätte darin zu bestehen, daß die Reitkunst von den Cavalieristen auch außerhalb des Dienstes mehr als bisher gepflegt würde. Es wurde einstimmig beschlossen, daß die Offiziere und Unteroffiziere die Organisation solcher Vereine an die Hand zu nehmen und bis Frühjahr 1879 durchzuführen haben. Den würdigen Schluß der Verhandlungen bildete die Bewilligung eines Beitrages von 100 Fr., der zu einer Hälfte der Familie des sel. Obersten Mehner zufallen, zur andern zur Mitbestreitung der Kosten eines Denkmals für diesen um das bernische Militärwesen hochverdienten Mann verwendet werden soll. Die nämliche Summe wurde auch vom bernischen Cavallerie-Offiziersverein zu gleichen Zwecken bewilligt. Das schließlich noch genügend Zeit blieb, um in gemütlicher Rassehaft ein aufes Glas zu leeren und das von Schleppe mit üblicher Kunstschrift bereitete Mittagmahl einzunehmen, braucht kaum gesagt zu werden. Am Ende wechselten ernste und heitere Toaste mit den gelungenen Vorträgen der Blechmusik von Münster in reicher Folge mit einander ab, bis der Jurabauhochzeitler zu frühe zum Aufsuch mahnte.

— (Hrn. Oberstleutnant Stahel,) Direktor des elbg. Laboratoriums in Thun, wird die von ihm aus Gesundheitsrätschen erbetene Entlassung aus dieser Stellung auf Ende Mai 1879 unter Verdankung der geleisteten Dienste bewilligt. Die Eidgenossenschaft verliest dadurch einen ausgezeichneten Militärbeamten, der in seinem Fach schwer zu erschaffen sein dürfte.

— (Eine nachgelassene Schrift Nüssow's) ist unter dem Titel „Der Cäsarismus“ soeben zu dem Preis von 3 Fr. im Verlag von Cäsar Schmidt in Zürich erschienen.

A u s l a n d .

Oesterreich. (Die Feldsignalabtheilungen in Bosnien.) Ueber die neu in unserer Armee eingeführte Institution der Feldsignal-Abtheilungen erhält die „Grazer Tagespost“ von einem Correspondenten aus Serajevo nachstehende interessante Mittheilungen:

„... Ich hatte jüngst Gelegenheit, eine solche Signalstation in Thätigkeit zu sehen, und zwar nördlich von Buffalo, welche Station die Kopfstation der Signalfeuerlinie Serajevo-Nares-Urh und Glasinac (Romanja-Planina) ist, woselbst die Brigade Oberst Lemale seit der Reconnoisirungs-Expedition der sechsten Infanterie-Truppdivision am 2. September über Motro vorgeschoben verblieb. Der Signalapparat ist äußerst简陋 constrikt. Es werden durch ein drehbares gleichschenkliges Dreieck die Symbole des Alphabets abgegeben, welches in Blättern ausgedrückt ist und zur Grundlage das Blätterblatt einer Uhr hat. Ich lernte die ganze Manipulation in der halben Stunde Zeit, die ich auf Station verbrachte, und wurde von der Zweckmäßigkeit des Systems noch mehr überzeugt, als der anwesende Leiter der hiesigen Signal-Abtheilung, Herr Oberleutnant Friedrich Drachsl, mir in freundlichster Weise nähere Details darüber gab.

Der Stationsführer führt das Depeschenprotocoll, dictirt leise dem Signalzeichengeber die abzugebenden Symbole und der Beobachter beim Fernrohr-Statue, auf einem Feldsessel sitzend, durch einen Schirm vor der Sonne geschützt, sagt zum Zwecke der Controlle laut die sichtbaren Zeichen von der abnehmenden Gegenseite. Die nächste Station ist auf dem neuem Kilometer entfernt Nes-Urh etabliert. Von dort geht das Zeichen mit Hilfe einer zweiten Station am Nes-Urh bis zur Endstation nach Glasinac (Motro). Ich hatte Gelegenheit, zugegen zu sein, als eine Anfrage mit 20 Worten durch eine Antwort mit 35 Worten von Motro — also auf eine Entfernung von $6\frac{1}{2}$ Wegstunden, im Ganzen 13 Stunden — in kaum 25 Minuten erledigt wurde. Bei Nacht soll das Signaliren noch einfacher sein und auf größere Entfernnungen als bei Tage geschehen können — bei Tage ist die mittlere Entfernnung zweier Signalstationen 16, bei Nacht 20 bis 24 Kilometer Luftlinie. Um den Signal-Apparat bei Nacht verwenden zu können, werden blos die Enden des bei Tage verwendeten Dreiecks, von welchem der Linwandüberzug herabgenommen wird, durch hängende Petroleumfackeln markirt. Ge-

*) Die Schwierigkeit der Einführung der Feldküchen besteht nicht in der Zweckmäßigkeit ihrer Konstruktion, sondern in der dadurch bedingten Vermehrung des Train. D. R.